Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. X

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 22. März 1907.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend; des Ministeriums des Innern: die Straßenpolizei betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 9. März 1907.)

Die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

Nach einer zwischen den Regierungen sämtlicher Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung gelten hinsichtlich der Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten im Verkehre unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten mit Wirkung vom 1. April d. J. folgende

Grundsätze.

I. Rechtshilfe in den Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen.

A. 1. Für die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe werden Gebühren nicht erhoben.

2. Die baren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, werden der ersuchten Behörde von der ersuchenden erstattet. Als Ablieferung im Sinne dieser Grundsätze ist die zwangsweise Zuführung einer Person auch dann anzusehen, wenn sie nur zu einem einzelnen Termin oder zu einem bestimmten vorübergehenden Zweck erfolgt.

Als Beginn des Ablieferungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens gilt die Ergreifung des Abzuliefernden oder Verurteilten.

Die nach dem Zeitpunkte der Ergreifung entstehenden, zur Ausführung der Ablieferung oder Strafvollstreckung aufgewendeten Kosten, insbesondere auch die Kosten der Verpflegung, sind zu den zu erstattenden baren Auslagen zu rechnen, ohne Rücksicht darauf, ob die Ablieferung oder Strafvollstreckung völlig durchgeführt oder ob etwa durch die Flucht des Ver-

hafteten oder durch andere Umstände ein Hindernis entgegengetreten ist. An Stelle barer Erstattung des Wertes eines mitgegebenen Kleidungsstücks kann das Kleidungsstück zurückgegeben werden; für die Abnutzung von Kleidungsstücken ist Ersatz nicht zu leisten.

Zu den zu erstattenden baren Auslagen gehören nur die mit dem Ablieferungs- oder Strafvollstreckungsverfahren selbst verbundenen Kosten, nicht die nebenbei durch Zustellungen oder Korrespondenzen entstehenden Auslagen (Zustellungsgebühren, Postgebühren und dergleichen).

Im übrigen werden die durch die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe erwachsenden Auslagen nicht erstattet. Der Betrag dieser Auslagen wird der ersuchenden Behörde mitgeteilt. Das Recht der ersuchenden Behörde, die Auslagen von der zahlungspflichtigen Partei einzuziehen, bleibt unberührt.

3. Soweit die Tätigkeit der ersuchten Behörde über den Gegenstand des bei der ersuchenden Behörde anhängigen Verfahrens hinausgeht, bleibt das Recht der ersuchten Behörde, Kosten und Abgaben von der zahlungspflichtigen Partei zu erheben, unberührt.

4. Die Fälle, in welchen ein Gerichtsvollzieher unmittelbar oder durch Vermittelung des Gerichtsschreibers mit der Beitreibung einer Geldstrafe oder einer Geldstrafe und der durch das Strafverfahren entstandenen Kosten von der Justizbehörde eines anderen Bundesstaates beauftragt wird (§§ 161, 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes), werden durch die vorstehenden Grundsätze nicht berührt. Die Gebühren und Auslagen sind vielmehr in solchen Fällen von der auftraggebenden Behörde zu zahlen.

B. Die vorstehenden Grundsätze gelten für die den bürgerlichen Gerichten durch Reichsgesetz oder Landesgesetz übertragenen Angelegenheiten der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen. Für die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Grundbuchsachen gelten sie auch dann, wenn dafür nach den in Betracht kommenden Landesgesetzen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Im übrigen finden sie auf diejenigen Sachen, für welche die Zuständigkeit landesrechtlich geregelt ist, nur Anwendung, wenn die Sache gemäß den Gesetzen des Staates, von dem das Ersuchen ausgeht, vor die Gerichte gehört. Voraussetzung ihrer Anwendung in allen Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, daß die Erledigung des Ersuchens durch eine gerichtliche Behörde erfolgt.

C. Auf Anträge und Erklärungen, die gemäß § 11 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Protokoll eines Gerichtsschreibers in Angelegenheiten erfolgen, für welche die Behörden eines anderen Bundesstaats zuständig sind, finden die vorstehenden Grundsätze entsprechende Anwendung.

II. A. Vollstreckung einer auf Grund von § 79 des Strafgesetzbuchs oder § 492 der Strafprozeßordnung erkannten Gesamtstrafe, falls die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten festgesetzt sind.

1. Sind bei der gemäß dem Beschlusse des Bundesrats vom 11. Juni 1885 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 270) erfolgenden Vollstreckung einer Gesamtstrafe mehrere Bundesstaaten mit einem gleichen Höchstbetrag an der Gesamtstrafe beteiligt, so werden die

Kosten der Strafvollstreckung, als welche indes nur bare Auslagen in Rechnung gestellt werden sollen, von den mehreren höchstbeteiligten Staaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen findet eine Erstattung der Kosten nicht statt (Nr. 4 des angeführten Beschlusses).

2. Im Falle einer die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigenden Gesamtstrafe erhält der sie auf Grund des § 163 des Gerichtsverfassungsgesetzes vollstreckende Staat die nach § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erstattenden Auslagen von demjenigen Staate ersetzt, der die Vollstreckung gemäß dem Beschlusse vom 11. Juni 1885 zu übernehmen hätte (Nr. 5 des angeführten Beschlusses).

3. Wird die in einem Bundesstaat in Vollzug gesetzte Freiheitsstrafe demnächst in eine Gesamtstrafe einbezogen, deren Vollstreckung von einem anderen Bundesstaate zu übernehmen ist, so findet eine Erstattung von Kosten für die Vollstreckung der in die Gesamtstrafe einbezogenen Einzelstrafe nicht statt.

4. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Übernahme der Strafvollstreckung in einer dem ordnungsmäßigen Gange der Geschäfte nicht entsprechenden Weise verzögert worden sein sollte, bleibt eine Verständigung der beteiligten Bundesstaaten darüber vorbehalten, inwieweit eine Erstattung der Kosten der Strafvollstreckung stattzufinden hat.

B. Vollstreckung militärgerichtlich erkannter Gesamtstrafen, an welchen verschiedene Bundesstaaten beteiligt sind, durch bürgerliche Behörden.

Sind bei der Vollstreckung einer gegen eine Militärperson erkannten Gesamtstrafe mehrere Bundesstaaten mit einem gleichen Höchstbetrag an der Gesamtstrafe beteiligt, so werden die Kosten der Strafvollstreckung von den mehreren höchstbeteiligten Staaten zu gleichen Teilen getragen; als Kosten werden jedoch nur bare Auslagen in Rechnung gestellt. Im übrigen findet eine Erstattung von Kosten nicht statt.

III. Vollstreckung der Untersuchungshaft.

1. Wird ein in Untersuchungshaft genommener Beschuldigter zum Zwecke der Strafverfolgung an einen anderen Bundesstaat abgeliefert, so hat dieser die durch die Untersuchungshaft und die Ablieferung entstandenen Kosten dem abliefernden Staate zu ersetzen. Auf den Umfang der zu erstattenden Kosten finden die unter I A Nr. 2 aufgestellten Grundsätze entsprechende Anwendung.

2. Auch wenn es nicht zur Ablieferung kommt, findet eine Erstattung der Kosten gemäß Ziffer 1 statt, sofern die Untersuchungshaft oder ihre Fortdauer auf Antrag der Staatsanwaltschaft des anderen Bundesstaats angeordnet worden oder die Anordnung durch das Gericht des anderen Bundesstaats erfolgt ist.

IV. Untersuchungshandlungen gemäß § 160 der Strafprozeßordnung.

Gehört in den Fällen des § 160 der Strafprozeßordnung das Gericht, welches die Untersuchungshandlung vornimmt, einem anderen Bundesstaat als die das vorbereitende Verfahren

leitende Behörde an, so findet eine Erstattung der Kosten, welche durch die Vornahme der beantragten Untersuchungshandlung entstanden sind, nicht statt.

Der Betrag der Kosten wird der antragstellenden Behörde mitgeteilt. Das Recht dieser Behörde, die Kosten von der zahlungspflichtigen Partei einzuziehen, bleibt unberührt.

V. Einziehung von Kosten auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaats.

A. 1. Wird zum Zwecke der Einziehung von Kosten, welche in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit entstanden sind, Beistand zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten gewährt, so findet eine Erstattung der durch die Beistandsleistung entstandenen Kosten nicht statt (vergleiche § 4 Absatz 2 der Anweisung des Bundesrats vom 23. April 1880, Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 278).

2. Als durch die Beistandsleistung entstanden sind auch die Kosten für einen von dem ersuchten Bundesstaat im Verwaltungszwangsverfahren herbeigeführten Offenbarungseid sowie für die Eintragung einer Sicherungshypothek wegen der Kosten und für deren demnächstige Löschung anzusehen. Dagegen erstreckt sich die Beistandsleistung nicht auf die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten, die Dritten gegenüber durch das Zwangsvollstreckungsverfahren veranlaßt werden, oder auf die Vertretung in Konkursen; ist jedoch ein Termin in einem anderen Bundesstaate wahrzunehmen, so ist auf Ersuchen ein Beamter dieses Bundesstaats mit der Wahrnehmung des Termins auf Grund einer Vollmacht der ersuchenden Behörde zu beauftragen; in diesem Falle sind die durch die Wahrnehmung des Termins entstehenden baren Auslagen zu erstatten.

3. Das von der ersuchten Behörde mit den Kosten eingezogene Porto für das Ersuchungsschreiben ist der ersuchenden Behörde nicht zu erstatten (Nr. 3 der Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 29. August 1870, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten — Bundesgesetzblatt Seite 514 —).

4. Bei Einziehung der Kosten hat die ersuchte Behörde neben dem Übersendungsporto auch das etwa erwachsende Bestellgeld für die Zahlungsübermittelung an den ersuchenden Staat einzuziehen.

B. Wegen der Einziehung von Kosten, welche dem anderen Bundesstaat in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in Grundbuchsachen entstanden sind, gelten dieselben Vorschriften wie bezüglich der Kosten in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit. Die Grundsätze zu I B Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

1. Soweit nach den vorstehenden Grundsätzen Kosten erstattet werden, sind für ihre Berechnung die in dem erstattungsberechtigten Staate geltenden Vorschriften maßgebend.

2. Als Bundesstaat im Sinne der vorstehenden Grundsätze gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Die Vorschriften über die Zuziehung von Sachverständigen, die in einem anderen Bundesstaate wohnen, bleiben unberührt.

4. Die vorstehenden Grundsätze sind auf alle Sachen zur Anwendung zu bringen, in denen die Rechtshilfe oder sonstige Beistandsleistung am 1. April 1907 noch nicht oder nicht vollständig geleistet war.

Karlsruhe, den 9. März 1907.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Dr. Arnold.

Verordnung.

(Vom 6. März 1907.)

Die Straßenpolizei betreffend.

Auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird die Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882 in der durch die Verordnungen vom 19. Dezember 1884, 25. November 1889, 24. März und 2. August 1893 und 5. Januar 1905 bewirkten Fassung mit Wirkung vom 1. Mai d. J. wie folgt ergänzt:

I.

Der § 13 erhält folgenden Zusatz:

§ 13 a.

Bezeichnung der Eigentümer an den Fuhrwerken.

An jedem nicht ausschließlich durch Menschenkraft bewegten und seiner Bestimmung nach nicht lediglich zur Beförderung von Personen dienenden Privatfuhrwerk muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen jeder Art der Eigentümer nach Vor- und Familiennamen und Wohnort, oder nach der Firma und deren Sitz bezeichnet sein. Besitzt ein Eigentümer mehrere Fuhrwerke besagter Art, so muß ein jedes noch mit einer besonderen Nummer versehen sein.

Die Bezeichnung ist auf der linken Seite des Fuhrwerks selbst oder auf einer daran befestigten Tafel in deutlicher und unverwischbarer Schrift derart anzubringen, daß sie stets gut lesbar ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind solche Fuhrwerke:

a. die dem Betriebe der Landwirtschaft zwischen den Wirtschaftsgebäuden und denjenigen Grundstücken des Fuhrwerksbesitzers dienen, welche in der nämlichen oder in anstoßenden Gemarkungen gelegen sind;

b. die unter die Verordnung vom 20. September 1906, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend, fallen.

II.

Hinter § 19 a werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 19 b.

Verbot von Huppensignalen.

Der Gebrauch von Huppensignalen als Warnungszeichen ist für andere als Kraftfahrzeuge verboten.

§ 20.

Straßenlokomotiven und dergleichen.

Einer besonderen Erlaubnis bedarf, wer die öffentlichen Wege mit Straßenlokomotiven, schweren Vorspannmaschinen oder mit Kraftfahrzeugen, deren Gesamtgewicht (Eigen- und Ladegewicht) 10000 kg übersteigt, befahren will.

Handelt es sich um eine einmalige Fahrt innerhalb eines Amtsbezirks, so ist das Bezirksamt befugt, im Einverständnis mit der Wasser- und Straßenbauinspektion die Erlaubnis zu erteilen.

Im übrigen ist das Ministerium des Innern zur Erlaubnis zuständig.

Dem in allen Fällen beim Bezirksamt einzureichenden Gesuche sind Beschreibung und Zeichnungen des Fahrzeugs beizulegen; in dem Gesuch ist anzugeben, ob und auf welcher Straße etwa ein dauernder Fahrbetrieb eingeführt werden soll. Werden im letzten Falle Gemeindewege oder in der Kreisfürsorge stehende Wege durch den Fahrbetrieb berührt, so ist vor Verbescheidung des Gesuchs der Gemeinde- oder Kreisbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Karlsruhe, den 6. März 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel. Kohlmeier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg